

Das in NJ 1957 S. 776 veröffentlichte Urteil des erkennenden Senats vom 8. Oktober 1957 — 1 Zz 52/57 — hat in der Öffentlichkeit Kritik erfahren, insbesondere durch die Ausführungen von N a t h a n in NJ 1957 S.

749 ff. Das Urteil war zwar zu einem richtigen Ergebnis gelangt und hatte die Rechtsfrage — Unzulässigkeit des gutgläubigen Eigentumserwerbs an volkseigenen beweglichen Sachen — zutreffend beantwortet. Unrichtigerweise hatte es aber ökonomische Unterscheidungsmerkmale ohne weiteres zum Kriterium der rechtlichen Beurteilung gemacht und war auch noch nicht zu der erforderlichen Verallgemeinerung der rechtlichen Beziehung auf volkseigene bewegliche Sachen überhaupt gelangt.

Der vorliegend zur Entscheidung gelangende Fall gibt deshalb Anlaß zu einer erneuten Überprüfung digger grundsätzlichen Fragen ohne zu enge Beschränkung auf die besonderen Umstände des Einzelfalles.

I

Der Grundsatz der Unantastbarkeit des Volkseigentums ist nicht nur ein politisch-wirtschaftliches Prinzip, sondern er ist durch Befehl Nr. 64 der SMAD vom 17. April 1948 (ZVOB1. S. 140) zur Rechtsnorm erhoben worden. Dabei ist zu beachten, daß dies gleichzeitig mit der Normierung der Rechtskategorie des Volkseigentums geschehen ist. Die Unantastbarkeit ist also von vornherein mit dem Rechtsbegriff des Volkseigentums verbunden: sie stellt eine diesem Rechtsbegriff von Anfang an innewohnende elementare Rechtseigenschaft dar. Die im September 1955 erfolgte formelle Außerkraftsetzung des Befehls Nr. 64 konnte daran nichts ändern, da durch die Außerkraftsetzung das Wesen und der Rechtsbegriff des Volkseigentums weder geändert noch aufgehoben wurde. Da die Unantastbarkeit eine qualitätsbestimmende, elementare Eigenschaft des Volkseigentums ist, hat sich somit an der Geltung dieses Rechtsgrundsatzes nichts geändert.

Der Grundsatz der Unantastbarkeit ist im Befehl Nr. 64 nicht etwa nur für einzelne Teile oder Bereiche des Volkseigentums, insbesondere das Anlagevermögen, ausgesprochen worden. Er ist vielmehr mit den Worten „Volkseigentum ist unantastbar“ für Volkseigentum schlechthin festgelegt worden. Die Ansicht, daß der Befehl sich nur auf Anlagevermögen erstreckt, beruht auf einer willkürlichen, einengenden und daher abzulehnenden Auslegung des unmißverständlichen Wortlauts des Gesetzes.

II

Der Grundsatzcharakter dieser Norm bringt es mit sich, daß sie als elementare Norm für verschiedene Fälle, in denen die Rechtsstellung des Volkseigentums einer Beurteilung zu unterziehen ist, nicht ohne weiteres bereits die entsprechende Lösung gibt. Demgemäß wurde für einzelne Rechtszweige und innerhalb der Rechtszweige für einzelne Bereiche die Reichweite dieses Grundsatzes näher gesetzlich erläutert. Die Bestimmung des Art. 28 der Verfassung, daß für die Veräußerung jivolkseigener Grundstücke, Produktionsstätten und Beteiligungen die Zustimmung der Volksvertretung notwendig ist, ist mithin nur ein Ausdruck dieses elementaren Grundsatzes, der für das Volkseigentum schlechthin gilt und für diese Objekte des Volkseigentums die weiteste Grenzziehung erfahren hat. Für sonstige Objekte enthält-§ 3 Abs. 1 der Anordnung der Deutschen Wirtschaftskommission vom 20. Oktober 1948 (ZVOB1. S. 502) eine den Bedürfnissen der Wirtschaft entsprechende Grenzziehung in der Vorschrift:

„Verfügungen über das Eigentum der volkseigenen Betriebe außerhalb des normalen Geschäftsverkehrs sind unzulässig.“

Es wäre sinnwidrig, diese Bestimmung auf den staatlichen fkt zu beziehen, durch den bestimmte Objekte des Volkseigentums einem Rechtsträger zur Verwaltung übertragen werden (vgl. § 2 der AO). Sie hat vielmehr nur dann einen verständlichen Sinn, wenn man sie auf die künftige Behandlung dieser dem einzelnen Rechtsträger übertragenen volkseigenen Objekte, eben auf deren Behandlung „im Geschäftsverkehr“, anwendet. Richtig ausgelegt, beschränkt § 3

Abs. I der AO die gesetzliche Ermächtigung eines Rechtsträgers zur Verfügung über Volkseigentum auf die sich in der Produktions-, Zirkulations- und Konsumtionssphäre abspielenden gewöhnlichen Warenumsatzgeschäfte. Diese Beschränkung beruht auf dem Gesetz. Überschreitet der Rechtsträger die Grenze der ihm übertragenen Befugnisse, so verletzt er den Grundsatz der Unantastbarkeit des Volkseigentums und verstößt gegen das Gesetz.

Die rechtliche Folge kann dann nach § 134 BGB nur sein, daß das betreffende Geschäft seinem ganzen Umfang nach nichtig ist.

Wollte man abweichend hiervon der Vorschrift des § 3 Abs. 1 der AO nur den Charakter einer Sollvorschrift beimessen, so würde dies nicht nur dazu führen, daß der Schutz des Volkseigentums nicht gewährleistet wird, sondern man geriete dann auch in Widerspruch damit, daß § 3 Abs. 1 der AO Verfügungen außerhalb des normalen Geschäftsverkehrs ausdrücklich als „unzulässig“ kennzeichnet. Daraus folgt übrigens, daß bereits der nicht im „normalen Geschäftsverkehr“, also gesetzwidrig abgeschlossene Kaufvertrag über einen bestimmten Gegenstand des Volkseigentums (Spezialkauf) als Verpflichtungsgeschäft nichtig sein muß, da ein solches Geschäft auf eine unmögliche Leistung gerichtet wäre (§ 306 BGB).

Gelten die vorstehend entwickelten Grundsätze bereits für Verfügungen, die von Organen des Volkseigentums gesetzwidrig getroffen wurden, so muß dies vollends gelten von Verfügungen, die über volkseigene Objekte von Personen getroffen werden, die nicht einmal Rechtsträger von Volkseigentum sind, denen also schon deshalb jede Befugnis fehlt, Volkseigentum durch Übertragung auf Dritte zum Erlöschen zu bringen. Hier kann von einer nach § 3 Abs. 1 der AO vom 20. Oktober 1948 zulässigen Verfügung vollends nicht die Rede sein, denn wenn darin vom „Geschäftsverkehr“ die Rede ist, so können damit nur die normalen geschäftsmäßigen Verfügungen eines Rechtsträgers von Volkseigentum gemeint sein, nicht aber der Geschäftsverkehr unter dritten, außerhalb der Verwaltung des Volkseigentums stehenden Personen. Verfügt eine solche Person über volkseigene Objekte, so widerspricht das dem Grundsatz der Unantastbarkeit des Volkseigentums. Es liegt also eine Gesetzesverletzung vor, die zur Nichtigkeit des Geschäftes führen muß. Dabei ist es gleichgültig, ob im einzelnen Falle eine strafbare Handlung begangen wird oder nicht.

III

Durch den Befehl Nr. 64 — ergänzt durch die Anordnung vom 20. Oktober 1948 — wurde gleichzeitig auch den Vorschriften der §§ 932 ff. BGB — über den gutgläubigen Erwerb vom Nichtigentümer für den Bereich volkseigener beweglicher Sachen die Sanktion versagt. Abgesehen davon, daß — wie bereits dargelegt — der Grundsatz der Unantastbarkeit untrennbar mit dem Rechtsbegriff des Volkseigentums verbunden ist, konnte auch durch die Außerkraftsetzung des Befehls Nr. 64 nicht einmal ein früherer gegenteiliger Rechtszustand wieder aufliegen, weil — wie ebenfalls bereits dargelegt wurde — der Grundsatz der Unantastbarkeit gleichzeitig mit der Entstehung der rechtlichen Kategorie des Volkseigentums und als ihr von da an innewohnend normiert worden ist.

Allgemein ist festzustellen, daß alte Rechtsnormen, die dem Grundsatz der Unantastbarkeit des Volkseigentums zuwiderlaufen und bei ihrer Anwendung das Volkseigentum gefährden, für diesen Bereich nicht sanktioniert worden sind. Diese Auffassung deckt sich weitgehend, wenngleich nicht völlig, mit der von Nathan in NJ 1957 S. 750 ff. vertretenen Meinung, daß alle altrechtlichen Normen auf Volkseigentum nicht bzw. nur „entsprechend“ anwendbar seien — eine Auffassung, die ersichtlich davon ausgeht, daß es sich um kapitalistische Normen handle, die nur für kapitalistische Verhältnisse geschaffen und nur auf diese anwendbar seien. Diese Auffassung müßte jedoch dazu führen, daß auch auf Schuldverhältnisse, die ein Rechtsträger von Volkseigentum eingeht, die Bestimmungen des BGB nur analoge Anwendung im Einzelfall finden könnten. Gerade der vorliegende Fall, in